

Vereinte Nationen

**S**/RES/2594 (2021)

**Sicherheitsrat**

Verteilung

Bevölkerung, und die lokale Gemeinwesen und die Zivilgesellschaft und gegebenenfalls regionale und subregionale Organisationen und andere maßgebliche Interessenträger bei voller, gleichberechtigter und konstruktiver Teilhabe der Frauen und unter Einbeziehung von jungen Menschen und Menschen mit Behinderungen mitbeteiligt,

*erneut erklärend*, dass die Staaten die Hauptverantwortung für den Schutz der Bevölkerung des Landes übernehmen,

stärke, Leistung und Rechenschaftspflicht auf allen Ebenen, ausreichende Ressourcen, politische, planerische und operative Leitlinien sowie Ausbildung und Ausrüstung, und *unter Begrüßung* eines weiteren Zusammenwirkens und Dialogs zwischen den Vereinten Nationen, den truppen- und polizeistellenden Ländern und anderen maßgeblichen Interessenträgern, um die Leistung zu steigern und über eine fundierte Entscheidungsgrundlage für die Mandatsgestaltung zu verfügen,

*in Bekräftigung* seiner Auffassung, dass die Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen, einschließlich Übergangsprozessen von Missionen, eine einzigartige globale Partnerschaft ist, die die Beiträge und Zusagen des gesamten Systems der Vereinten Nationen bündelt, und *in Bekräftigung* seiner Entschlossenheit, diese Partnerschaft zu stärken und unter anderem ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt ein kohärentes, integriertes und geplantes Vorgehen in Übergangsprozessen zu gewährleisten,

*in Kenntnis* der Bemühungen um die Mobilisierung aller Partner und Interessenträger e( A)13.2 (G)-2.4 ()-2.3 ( u)-4





9. *fordert* den Generalsekretär und die Feldmissionen *auf*, die bei Übergangsprozessen gewonnenen Erkenntnisse für die weitere Entwicklung und Umsetzung einschlägiger Grundsätze und Anweisungen der Vereinten Nationen für Übergangsprozesse heranzuziehen, namentlich die Planungsanweisung des Generalsekretärs für die Entwicklung konsistenter und kohärenter Übergangsprozesse der Vereinten Nationen und die Integrierten Bewertungs- und Planungsgrundsätze, und *fordert ferner* den Generalsekretär *auf*, die Planung und das Management von Übergangsprozessen weiter zu stärken und das institutionelle Lernen und die Anleitung seitens der Organisation bei Übergangsprozessen weiter zu vertiefen;

10. *erkennt an*, wie wichtig eine starke Koordinierung, Kohärenz und Zusammenarbeit mit der Kommission für Friedenskonsolidierung sind, im Einklang mit seiner Resolution 2282 (2016), und *bekundet* in dieser Hinsicht *erneut seine Absicht*, regelmäßig den spezifischen, strategischen und gezielten Rat der Kommission für Friedenskonsolidierung einzuholen, zu erörtern und darauf zurückzugreifen, unter anderem wenn es darum geht, dabei behilflich zu sein, dass die für die Friedenskonsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens notwendige längerfristige Perspektive in die Einrichtung, die Überprüfung und die Neukonfigurierung von Friedensmissionen einfließt.

Nationen sowie die Auffassungen der Kommission für Friedenskonsolidierung aufzunehmen, und *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, vor dem 30. Juni 2022 einen Bericht zum Stand der Übergangsprozesse in allen in Betracht kommenden Friedensmissionen der Vereinten Nationen, einschließlich derjenigen, die in den vorangegangenen vierundzwanzig Monaten vollzogen wurden, vorzulegen;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
-